

Satzung des Gewerbevereins Bad Dürkheim e.V.

(neueste Fassung Stand .24.03.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Bad Dürkheim e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Der Verein soll gem. § 57 BGB in das

Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Nutzen des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen des örtlichen Handwerker-, Handels-, Gewerbe- und Industriestand und sonstige Berufsgruppen, sowie das Image von Bad Dürkheim zu mehren und zu pflegen.

Demgemäß hat er sich folgende Aufgaben gesetzt:

a)

Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen, des Informations- und Gedankenaustausches über die Anliegen und Wünsche der Vereinsmitglieder.

b)

Belebung der örtlichen Wirtschaft.

c)

Durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.

d)

Förderung des Fremdenverkehrs und des kulturellen Lebens.

e)

Nachhaltige Attraktivität für Anwohner, Kurgäste und Urlauber im Sinne der bestehenden Bad Dürkheimer Unternehmen zu erreichen.

f)

Veranstaltung von Vorträgen und Kursen für die Mitglieder, Veranstaltung gewerblicher Lehr- und Fortbildungskurse und Förderung des Fortbildungs- und Fachschulwesens im Einvernehmen mit den hierfür bestehenden Behörden und Einrichtungen.

g)

Zur Durchsetzung der Anliegen des Vereins und seiner Mitglieder mit Behörden, öffentlichen Stellen und Vereinen Kontakt zu halten.

h)

Durch geselliges Beisammensein und gemeinsame Unternehmungen den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

i)

Alle, auch sonstige, dem Verein und seinen Mitgliedern dienende Maßnahmen durchzuführen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereines können erwerben:

- a) selbständige Unternehmer, juristische Personen und freie Berufe.
- b) sonstige dem Verein verbundene Personen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich bestätigt und ein Exemplar der Satzung übersandt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung für den Verein abschließend ist.

Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu Vereinsämtern wird die Aufnahme erst wirksam, wenn der Jahresbeitrag und evtl. fällige besondere Zahlungen entrichtet sind.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod.
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss spätestens zum 01.12. des Austrittsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages oder Umlagen für das laufende Jahr bleiben vom Austritt unberührt. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.
 - c) durch Ausschließung. Diese ist insbesondere zulässig wenn:
 - 1.) ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt.
 - 2.) ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder seine Beschlüsse verstößt, insbesondere mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mit mehr als 3 Monate in Verzug ist, kann durch den Vorstand und Beirat ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung für den Verein endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Vereinsvermögen, beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

d) Juristische Personen durch Liquidation.

§ 5 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates können Mitglieder, die sich um die Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk, Industrie und Fremdenverkehr sowie um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 bestimmten Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet.

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben die Beiträge üblicherweise durch Bankeinzugsverfahren (Abbuchung) zu leisten. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gelten die Beiträge des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Jahresbeiträge werden jeweils am 31.01. eines jeden Jahres erhoben, die Monatsbeiträge jeweils zum 15. des Monats. Sonstige Gebühren und Umlagen umgehend nach Beschluss.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet außerdem statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende den Verein und Sitzungen weiter, bis es zu einer Neuwahl

kommt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung zugehen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrages beim Vorstand maßgebend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt die ein Amt begleitenden Mitglieder.

Jede Sitzung / Versammlung ist bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Jedes Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für besondere Zwecke zu erhebende (einmalige oder wiederkehrende) Zahlungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.

Fordern mindestens 1/4 der erschienen Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag statt zu geben. Die Wahl des Vorstandes sowie des Beirates erfolgt stets in geheimer Abstimmung, jedoch ist eine Wahl durch Zuruf zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der 1. Vorsitzende ist immer in geheimer Abstimmung zu wählen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die in den §§ 26 bis 31 BGB bestimmte Rechtsstellung. Er leitet die Geschäfte des Vereins; Schriftführer und Kassierer unterstützen ihn dabei gemäß seinen Weisungen. Er kann zu bestimmten Aufgaben Mitglieder des Beirates oder sonstige Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und die Niederschriften/Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirates zu fertigen und vom Vorstand unterzeichnen zu lassen.

Der Kassenwart hat den Geldverkehr des Vereins zu regeln, welcher durch eine einfache Buchführung nachzuweisen ist. Ihm obliegt auch der Beitragseinzug aufgrund einer von ihm zu führenden Mitgliederliste.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- b) 6 weiteren Beiratsmitgliedern

Er hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand ist an die durch einfache Mehrheit gefassten Beschlüsse des Beirats gebunden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Der Beirat wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Termin jeder Beiratssitzung ist den Mitgliedern möglichst 2 Tage vorher bekannt zu geben. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die 4 Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Beiratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zu Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung können Berater hinzugezogen werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Es gilt § 9 der Satzung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom ..24.03.2011